

Mutterschaftsentschädigung (MSE)

Stand am 1. Januar 2025



Auf einen Blick

Erwerbstätige Mütter haben für die ersten 14 Wochen nach der Geburt des Kindes Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung. Als Entschädigung für den Verdienstausfall erhalten sie 80 % des durchschnittlichen früheren Erwerbseinkommens, höchstens aber 220 Franken pro Tag.

Mütter haben weiterhin Anspruch auf die Entschädigung, wenn das Kind direkt nach der Geburt länger als 14 Tage im Spital bleiben muss. Der Anspruch verlängert sich um die Zeit im Spital, höchstens aber um 56 Tage.

Dieses Merkblatt informiert erwerbstätige Mütter sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die Mutterschaftsentschädigung (MSE).

Anspruch

1 Wann habe ich Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung?

Sie haben Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung, wenn Sie im Zeitpunkt der Geburt des Kindes

- Arbeitnehmerin oder
- selbstständig erwerbend sind; oder
- im Betrieb des Ehemannes oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten und dafür einen Barlohn erhalten; oder
- arbeitslos sind und entweder bereits Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen oder eine genügende Beitragszeit im Sinne des Arbeitslosengesetzes aufweisen; oder
- wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und dafür Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde; oder
- in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, aber keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung erhalten, weil der Anspruch ausgeschöpft ist.

Waren Sie vor der Geburt im Kanton Genf erwerbstätig, so haben Sie eventuell Anspruch auf ergänzende kantonale Leistungen. Informationen erhalten Sie beim Office cantonal des assurances sociales in Genf: www.ocas.ch

In Zusammenhang mit dem Schutz der Arbeitnehmerinnen bei Mutterschaft verweisen wir Sie auf das Merkblatt des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO:



2 Was sind die Anspruchsvoraussetzungen für die Mutterschaftsentschädigung?

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung entsteht, wenn Sie

- während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren. Im Falle einer vorzeitigen Geburt reduziert sich diese Frist auf:
 - 6 Monate bei Geburt vor dem 7. Schwangerschaftsmonat;
 - 7 Monate bei Geburt vor dem 8. Schwangerschaftsmonat;
 - 8 Monate bei Geburt vor dem 9. Schwangerschaftsmonat;
- in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.

Im Vereinigten Königreich oder einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA zurückgelegte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten werden berücksichtigt.

3 Wann beginnt und endet der Anspruch?

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung beginnt am Tag der Geburt und endet spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen. Wenn Sie die Erwerbstätigkeit während dieser Zeit ganz oder teilweise wieder aufnehmen oder sterben, endet der Anspruch vorzeitig.

Im Todesfall der Mutter am Tag der Niederkunft oder in den 97 darauffolgenden Tagen, verlängert sich der Entschädigungsanspruch für den überlebenden Elternteil (Vater oder Ehefrau der Mutter), sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

4 Habe ich Anspruch auf eine Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung, wenn mein Kind längere Zeit im Spital bleiben muss?

Sie haben weiterhin Anspruch auf die Entschädigung, wenn Ihr Kind direkt nach der Geburt länger als 14 Tage im Spital bleiben muss. Der Anspruch verlängert sich um die Zeit im Spital, höchstens aber um 56 Tage. Sie haben Anspruch auf die Verlängerung, wenn Sie nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit ausüben. Dazu müssen Sie auf dem Antragsformular die Dauer des Spitalaufenthaltes angeben, ein ärztliches Attest vorlegen und den erforderlichen Nachweis über die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit erbringen.

Ein solcher Anspruch besteht zudem, wenn Sie Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen, die Taggelder bis zur Geburt jedoch nicht ausgeschöpft haben und im Zeitpunkt der Geburt noch eine Rahmenfrist offen ist.

5 Habe ich Anspruch auf eine Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs, wenn der andere Elternteil (Vater oder Ehefrau der Mutter) verstirbt?

Sie haben Anspruch auf die Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs, wenn der andere Elternteil (Vater oder Ehefrau der Mutter) innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes verstirbt. Der Bezug dieses Urlaubs kann dabei tage-, wochenweise oder am Stück erfolgen. Der Anspruch verlängert sich um höchstens zehn Arbeitstage (14 Taggelder) und der Bezug muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Todesfall erfolgen. Der 14-wöchige Mutterschaftsurlaub und eine allfällige Verlängerung infolge Spitalaufenthalt des Neugeborenen gehen diesem zusätzlichen Anspruch vor.

Der Anspruch auf die Verlängerung endet nicht, wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen. Er endet hingegen, wenn Sie oder das anspruchsbegründende Kind versterben oder aber wenn die 6-monatige Rahmenfrist verstrichen ist.

Für die Geltendmachung des Anspruchs steht Ihnen das Formular *318.739 – Anmeldung für eine Verlängerung der Entschädigung im Todesfall eines Elternteils* zur Verfügung.

6 Wie hoch ist die Mutterschaftsentschädigung?

Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80 % des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 220 Franken pro Tag.

Vorsicht: Ein unbezahlter Urlaub oder eine Pensumsreduktion vor der Geburt kann die Höhe der Mutterschaftsentschädigung negativ beeinflussen.

Das maximale Taggeld wird mit einem Monatseinkommen von 8 250 Franken ($8\,250 \text{ Franken} \times 0,8 \div 30 \text{ Tage} = 220 \text{ Franken/Tag}$) und bei Selbstständigerwerbenden mit einem Jahreseinkommen von 99 000 Franken ($99\,000 \text{ Franken} \times 0,8 \div 360 \text{ Tage} = 220 \text{ Franken/Tag}$) erreicht.

7 Was ist, wenn Leistungen anderer Sozialversicherungen mit der Mutterschaftsentschädigung zusammenfallen?

Haben Sie bei der Geburt des Kindes ein Anspruch auf Taggelder nach dem Sozialversicherungsrecht der

- Arbeitslosenversicherung,
- Invalidenversicherung,
- Unfallversicherung,
- Militärversicherung, oder auf
- Entschädigung für Dienstleistende,

geht die Mutterschaftsentschädigung diesen vor. Sie entspricht mindestens dem bisher bezogenen Taggeld.

Geltendmachung der Mutterschaftsentschädigung

8 Wie kann ich den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung geltend machen?

Den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung können folgende Personen bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend machen:

- Sie als Mutter
 - via Arbeitgeberin oder Arbeitgeber, wenn Sie angestellt sind;
 - direkt bei der Ausgleichskasse, wenn Sie selbstständig erwerbend, arbeitslos oder arbeitsunfähig sind;
- Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber
 - sofern Sie es unterlassen, den Anspruch via Arbeitgeberin oder Arbeitgeber geltend zu machen (siehe oben) und die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber während der Dauer des Anspruchs einen Lohn ausrichtet;
- Ihre Angehörigen
 - wenn Sie Ihren Unterhalts- oder Unterstützungspflichten ihnen gegenüber nicht nachkommen.

Wenn Sie im Zeitpunkt der Geburt angestellt, arbeitslos oder arbeitsunfähig sind, bescheinigt die aktuelle oder letzte Arbeitgeberin/Arbeitgeber

- die Dauer des Arbeitsverhältnisses;
- den für die Bemessung der Mutterschaftsentschädigung massgebenden Lohn sowie
- den von ihr/ihm während der Dauer des Taggeldbezuges ausgerichteten Lohn.

Sie können das *Anmeldeformular 318.750* unter www.ahv-iv.ch abrufen.

9 Wann erlischt der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung?

Sie können den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung bis fünf Jahre nach Ablauf des 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubs geltend machen. Der Anspruch endet am 98. Tag nach seinem Beginn. Danach erlischt er ohne weitere Ansprüche. Er endet vorzeitig, wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen oder versterben.

Auszahlung der Mutterschaftsentschädigung

10 Muss ich auf die Mutterschaftsentschädigung Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten?

Ja. Die anstelle des Lohnes direkt ausgerichtete Mutterschaftsentschädigung gilt ebenfalls als Einkommen. Sie müssen darauf deshalb AHV/IV- und EO-Beiträge entrichten. Wenn Sie Arbeitnehmerin sind, wird Ihnen zudem der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung abgezogen. Wie das übrige Einkommen wird deshalb auch der Betrag der direkt ausbezahlten Mutterschaftsentschädigung in das Individuelle Konto der AHV, das die Ausgleichskassen für jede versicherte Person führen, eingetragen. So kann dieser bei der Berechnung künftiger Renten mitberücksichtigt werden. Zusätzliche Informationen zur Beitragspflicht erteilen Ihnen die Ausgleichskassen.

11 Wie wird die Mutterschaftsentschädigung ausbezahlt?

Leistet Ihnen die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber für die Dauer des Anspruchs Lohnfortzahlungen, so zahlt die Ausgleichskasse die Mutterschaftsentschädigung der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber aus.

Sie können – bei Differenzen mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber oder wenn besondere Umstände vorliegen – die direkte Auszahlung der Mutterschaftsentschädigung durch die Ausgleichskasse verlangen. Als besondere Umstände gelten etwa, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zahlungsunfähig oder säumig ist oder wenn sie oder er keine Kenntnis von Tatsachen erhalten soll, die eine andere Erwerbstätigkeit von Ihnen betreffen (Lohnhöhe, selbstständige Erwerbstätigkeit u. a.). In allen übrigen Fällen zahlt die Ausgleichskasse die Mutterschaftsentschädigung direkt an Sie oder an die auszahlungsberechtigte Person aus.

Sie können verlangen, dass die Entschädigung Ihren unterhalts- oder unterstützungsberechtigten Angehörigen ausbezahlt wird. Die Mutterschaftsentschädigung wird jeweils am Ende des Monats nachschüssig ausbezahlt. Beträgt sie weniger als 200 Franken pro Monat, so wird sie einmalig am Ende des Mutterschaftsurlaubs ausbezahlt. Die Mutterschaftsentschädigung kann Ihnen auch im Ausland ausbezahlt werden, sofern Sie Ihren Wohnsitz nach der Geburt ins Ausland verlegen sollten.

Versicherungsdeckung

12 Bin ich während des Mutterschaftsurlaubs unfallversichert?

Erhalten Sie als Arbeitnehmerin eine Mutterschaftsentschädigung, bleiben Sie auch während der Dauer des Mutterschaftsurlaubs obligatorisch unfallversichert. Sie sind während dieser Zeit grundsätzlich von der Prämienzahlung befreit.

Richtet Ihnen Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber während der Dauer des Mutterschaftsurlaubs einen Lohn aus, der höher ist als die Mutterschaftsentschädigung, so hat sie oder er auf der Differenz zwischen der Mutterschaftsentschädigung und den Lohnzahlungen UVG-Prämien zu entrichten (bis zum höchst versicherten Verdienst von zurzeit 148 200 Franken).

Wenn Sie arbeitslos sind, bleiben Sie auch während des Mutterschaftsurlaubs unfallversichert. Sie müssen deshalb die Sistierung bei der Krankenversicherung nicht aufheben. Voraussetzung ist aber, dass zwischen dem Bezug des Taggeldes der Arbeitslosenversicherung und der Mutterschaftsentschädigung keine Lücke besteht.

13 Bin ich während des Mutterschaftsurlaubs in der beruflichen Vorsorge versichert?

Als Arbeitnehmerin in einem gültigen Arbeitsverhältnis wird Ihnen der Versicherungsschutz der beruflichen Vorsorge auch während des Mutterschaftsurlaubs im gleichen Umfang weitergeführt. Der bisherige koordinierte Lohn, auf dem die Beiträge erhoben werden, hat somit weiterhin seine Gültigkeit. Sie können als Arbeitnehmerin aber die Herabsetzung des koordinierten Lohns verlangen.

Zu Fragen über die Höhe der BVG-Beiträge können Sie sich an Ihre Vorsorgeeinrichtung wenden.

Beispiele für die Berechnung der Mutterschaftsentschädigung

14 Arbeitnehmerin

Monatliches Einkommen von weniger als CHF 8 250

Vor der Geburt des Kindes erzielt monatliches Einkommen	CHF	5 250.00
Die Entschädigung wird berechnet: CHF 5 250 ÷ 30 Tage	CHF	175.00
Entschädigung 80 % von CHF 175	CHF	140.00
Entschädigung CHF 140 pro Tag für höchstens 98 Tage	CHF	13 720.00

15 Arbeitnehmerin

Monatliches Einkommen von mehr als CHF 8 250

Vor der Geburt des Kindes erzielt monatliches Einkommen	CHF	8 430.00
Die Entschädigung wird berechnet: CHF 8 430 ÷ 30 Tage	CHF	281.00
Entschädigung 80 % von CHF 281	CHF	224.80
Kürzung auf maximale Entschädigung	CHF	220.00
Entschädigung CHF 220 pro Tag für höchstens 98 Tage	CHF	21 560.00

16 Selbstständigerwerbende

AHV-pflichtiges Jahreseinkommen von weniger als CHF 99 000

Vor der Geburt des Kindes erzielt jährliches Einkommen	CHF	27 000.00
Die Entschädigung wird berechnet: CHF 27 000 ÷ 360 Tage	CHF	75.00
Entschädigung 80 % von CHF 75	CHF	60.00
Entschädigung CHF 60 pro Tag für höchstens 98 Tage	CHF	5 880.00

17 Selbstständigerwerbende

AHV-pflichtiges Jahreseinkommen von mehr als CHF 99 000

Vor der Geburt des Kindes erzielt jährliches Einkommen	CHF	102 600.00
Die Entschädigung wird berechnet: CHF 102 600 ÷ 360 Tage	CHF	285.00
Entschädigung 80 % von CHF 285	CHF	228.00
Kürzung auf maximale Entschädigung	CHF	220.00
Entschädigung CHF 220 pro Tag für höchstens 98 Tage	CHF	21 560.00

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck November 2025. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 6.02/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.



Weitere Informationen, Publikationen und Erklärvideos.

6.02-25/01-D